

Eidgenössisches Departement des Innern

E-Mail an: [pascal.coullery@bsv.admin.ch](mailto:pascal.coullery@bsv.admin.ch)

Zürich, 4. Juli 2017

**Stellungnahme Vernehmlassung zur Änderung des AHVG (Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule und Optimierung in der 2. Säule der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge)**

Sehr geehrte Damen und Herren

GastroSuisse, der grösste gastgewerbliche Arbeitgeberverband für Hotellerie und Restauration mit rund 20'000 Mitgliedern (Hotels, Restaurants, Cafés, Bars etc.) in allen Landesgegenden, organisiert in 26 Kantonalsektionen und fünf Fachgruppen, nimmt im Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des AHVG (Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule und Optimierung in der 2. Säule der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge) gerne wie folgt Stellung:

**I. Vorbemerkungen**

Der vorliegende Gesetzesentwurf beabsichtigt, die Aufsicht in der 1. Säule zu modernisieren. Dazu soll eine proaktive risiko- und wirkungsorientierte Aufsicht eingeführt werden. Die Durchführungsstellen werden deshalb verpflichtet, Risiko- und Qualitätsmanagementsysteme sowie ein internes Kontrollsystem einzuführen. Des Weiteren sollen mit dieser Gesetzesänderung Good-Governance-Prinzipien im Gesetz verankert, die Gesetzesbestimmungen zu den Informationssystemen angepasst und die Aufsicht in der 2. Säule optimiert werden.

Das dezentrale System der AHV-Durchführungsorganisation hat sich bisher bewährt. In der Vergangenheit gab es keine Zwischenfälle, welche fundamentale Änderungen rechtfertigen würden. Die Durchführungsstellen erfüllen ihre Aufgaben kompetent und zufriedenstellend. Aus diesen Gründen darf eine Gesetzesänderung das heutige System nicht gefährden. Deshalb müssen die angestrebten Änderungen und die Umsetzung in der Verordnung

verhältnismässig sein und auf das Notwendigste beschränkt werden. Die Durchführungsstellen dürfen nicht mit ungerechtfertigten Kosten und unverhältnismässigem Aufwand belastet werden. Auch muss auf die Besonderheiten und Rahmenbedingungen der jeweiligen Sozialversicherung sowie auf die Grösse und Struktur der einzelnen Durchführungsstellen Rücksicht genommen werden. So macht z. B. die Anwendung von internationalen Rechnungslegungsstandards bei der Festlegung von einheitlichen Rechnungslegungsnormen für die 1. Säule keinen Sinn. Vielmehr müssen auch hier die Spezifika der 1. Säule berücksichtigt werden. Ausserdem setzen eine moderne Aufsicht und gestärkte Governance eine konsequente Trennung von Aufsicht und Durchführung voraus. Diese Trennung darf mit der vorgesehenen Gesetzesänderung keinesfalls aufgeweicht werden.

## II. Zu den einzelnen Artikeln

### **Art. 49<sup>bis</sup> AHVG (Entwurf): streichen**

GastroSuisse lehnt die angestrebten IT-Mindeststandards für die Durchführungsstellen ab. Denn die Ausgleichskassen haben in der Vergangenheit ihre Durchführungsaufgaben auch ohne IT-Vorgaben kompetent und zufriedenstellend erfüllen können. Zudem werden die Informationssysteme der Durchführungsstellen nicht durch den Bund, sondern durch die Verwaltungskostenbeiträge der Mitglieder finanziert. Ausserdem stellt die angestrebte Bundeskompetenz im IT-Bereich einen massiven Eingriff in die operative Verantwortung der Ausgleichskassen dar und ist nicht mehr Teil der Aufsichtsaufgaben. Es ist auch fraglich, ob der Erlass von IT-Mindeststandards durch die Bundesbehörden, welche nicht über die operativen Erfahrungen der Durchführungsstellen verfügen, zielführend ist. Deshalb braucht es keine zusätzliche Bundeskompetenz im IT-Bereich. Vielmehr muss eine klare Trennung von Aufsicht und Durchführung gewährleistet werden.

### **Art. 49<sup>ter</sup> Abs. 1 Bst. b AHVG (Entwurf): streichen**

Eine bundesrätliche Kompetenz zur Regelung des elektronischen Datenaustausches zwischen den Durchführungsstellen und Dritten ist wiederum ein Eingriff in die operative Tätigkeit der Ausgleichskassen. Deshalb spricht sich GastroSuisse gegen diese Regelung aus.

### **Art. 60 Abs. 1<sup>bis</sup>, 1<sup>ter</sup> und 3 AHVG (Entwurf): ändern**

Wird eine Verbandsausgleichskasse aufgelöst, so kann der Bundesrat eine andere Verbandsausgleichskasse dazu verpflichten, deren Verwaltung ganz oder teilweise zu übernehmen, falls keine andere Lösung gefunden werden kann. Die übernehmende Kasse wird dafür angemessen entschädigt. Die Entschädigung geht zulasten der aufgelösten Kasse. ~~-, subsidiär zulasten ihrer Gründerverbände.~~

Eine zusätzliche subsidiäre Haftung der Gründerverbände ist unbegründet und unverhältnismässig. Denn Auflösungen und Fusionen verliefen bisher immer unproblematisch. Zudem bietet die Übernahme der Mitglieder Vorteile für die übernehmende Ausgleichskasse. Deshalb besteht kein ersichtlicher Grund für die subsidiäre Haftung der Verbände. Des Weiteren ist es aus den erwähnten Gründen fraglich, ob die Bildung von Reserven, um die Folgekosten einer Auflösung oder Fusion zu decken, wirklich notwendig ist.

**Art. 72a AHVG (Entwurf): streichen**

GastroSuisse lehnt die Steuerung der Durchführungsstellen über Ziele und Messgrössen vehement ab. Denn der vorgesehene Art. 72a AHVG führt zu einer Vermischung der Aufsichts- und Vollzugskompetenzen. Die Durchführung sicherzustellen ist nicht die Aufgabe der Aufsichtsbehörde. Diese soll sich auf die Aufsicht und Überwachung des Vollzuges beschränken und sich nicht in die operativen Angelegenheiten der Durchführungsstellen einmischen. Die Aufsichtskompetenzen müssen klar begrenzt und von den Durchführungsaufgaben getrennt sein. Ausserdem ist eine Steuerung über Ziele und Messgrössen mit grossem Aufwand und massiven Kosten verbunden. Ob der Nutzen diesen enormen bürokratischen Aufwand zu rechtfertigen vermag, ist zu bezweifeln.

**Art 95a AHVG (Entwurf): ändern**

Auch hier ist die Trennung von Aufsicht und Durchführung zu wahren. Informationsaufgaben hinsichtlich der Durchführung sollten nicht vom Bund wahrgenommen werden. Vielmehr sollte in diesem Bereich die Informationskompetenz bei den Durchführungsstellen liegen. Bei allen anderen Sozialversicherungen übernimmt der Bund keine Informationsaufgaben hinsichtlich der Durchführung. Das sollte auch bei der AHV-Durchführung der Fall sein.

**Art. 11 Abs. 3 FZG (Entwurf): streichen**

Die vorgesehene Regelung würde den bürokratischen Aufwand und die Kosten für die Vorsorgeeinrichtungen massiv erhöhen. Jedoch liegt die Meldung von vorhandenen Freizügigkeitsguthaben in der Verantwortung der Versicherten. Durch die angestrebte Bestimmung nimmt jedoch die Selbstverantwortung des Einzelnen ab. Der Nutzen dieser Regulierung kann die enormen Mehrkosten und den zusätzlichen Aufwand für die Pensionskassen nicht ausgleichen.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

**GastroSuisse**



Sascha Schwarzkopf  
Leiter Wirtschaftspolitik



Vimal Vignarajah  
Wirtschaftspolitische(r) Mitarbeiter

**GastroSuisse**

Für Hotellerie und Restauration  
Pour l'Hôtellerie et la Restauration  
Per l'Albergheria e la Ristorazione

**Wirtschaftspolitik**

Blumenfeldstrasse 20 | 8046 Zürich  
T 0848 377 111 | F 0848 377 112  
info@gastrosuisse.ch | www.gastrosuisse.ch